



AMTSBLATT

für die

Gemeinde Eslohe (Sauerland)

*In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung
alle öffentlichen Bekanntmachungen der*

Gemeinde Eslohe (Sauerland),

die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang 2019

31. Dezember 2019

Nr. 13

Anhang

- 1 **Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 22.11.2019**

- 2 **Bekanntmachung der V. Nachtragssatzung vom 20.12.2019 zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser - Wasserversorgungssatzung – der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 26.11.2007**

- 3 **Bekanntmachung der V. Nachtragssatzung vom 20.12.2019 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 26.11.2007**

- 4 **Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeindewerke Eslohe zum 31.12.2018**

Herausgeber: Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister
Schultheißstr. 2
59889 Eslohe
Telefon: 02973/800-0
E-Mail: post@eslohe.de

Dieses Amtsblatt erscheint zum 15. und zum letzten Werktag eines jeden Monats und ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich. Weiterhin liegen Exemplare in den örtlichen Geldinstituten aus.

Das Amtsblatt ist zusätzlich im Internet unter www.eslohe.de/rathaus-politik/amtsblaetter.html abrufbar.

**Satzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland)
über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge
für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der
offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 22.11.2019**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), des § 9 Abs. 3 Satz 4 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) und des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12 – 63 Nr. 2) vom 23.12.2010 jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) in seiner Sitzung am 21.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Eslohe (Sauerland) bietet gemeinsam mit der Raphael-Grundschule Eslohe und einem außerschulischen Partner ein bedarfsgerechtes, außerunterrichtliches Angebot im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) an.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der OGS ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Maßnahmenträger.
- (3) Der Betreuungsvertrag verpflichtet in der Regel zur Teilnahme an allen Unterrichtstagen pro Woche von 8.00 – 16.00 Uhr, mindestens bis 15 Uhr, und der täglichen Teilnahme am Mittagessen. Für das Mittagessen erhebt der Träger ein gesondertes monatliches Verpflegungsentgelt.

**§ 2
Anmeldung / Abmeldung und Ausschluss**

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS können nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, an deren Schule dieses Angebot besteht. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Kooperationspartner im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Schulträger.
- (2) Die Aufnahme des Kindes in der OGS erfolgt i. d. R. zum 01.08. eines Jahres und ist gültig für ein Schuljahr (bis 31.07. des Folgejahres).
- (3) Der Vertrag verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht rechtzeitig zum Ende des lfd. Schuljahres (spätestens zu Beginn der Sommerferien) gekündigt wird. Ausnahmen, die eine „unterjährige“ Kündigung aus einem wichtigen Grund rechtfertigen, werden in den Betreuungsverträgen (vgl. § 1 Abs. 2) geregelt.
- (4) Ein Kind kann von der Teilnahme an der OGS ausgeschlossen werden, wenn
 - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - den Beitragszahlungen trotz mehrfacher Mahnung nicht nachgekommen wird,

- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben unrichtig waren bzw. sind.

Über den Ausschluss entscheiden Schulträger, Kooperationspartner und Schulleitung gemeinsam.

§ 3 Beitragspflicht

- (1) Für die Teilnahme an dem außerunterrichtlichen Angebot der OGS erhebt die Gemeinde Eslohe (Sauerland) gemäß § 4 dieser Satzung einen sozial gestaffelten Elternbeitrag in Anlehnung an die Bestimmungen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz).
- (2) Beitragsschuldner sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Beitragsschuld entsteht mit dem 1. des Monats der Aufnahme des Kindes in der OGS und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (6) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten sowie die tatsächliche An- und Abwesenheit des Kindes nicht berührt.

§ 4 Elternbeiträge

- (1) Für den Besuch der offenen Ganztagschule im Primarbereich sind folgende Beiträge zu entrichten:

| <u>Bruttojahreseinkommen / Beitrag</u> | <u>Bruttojahreseinkommen / Beitrag</u> |
|--|---|
| bis 17.000,00 € 15,00 € monatlich | bis 61.000,00 € 96,00 € monatlich |
| bis 25.000,00 € 30,00 € monatlich | bis 79.000,00 € 120,00 € monatlich |
| bis 37.000,00 € 48,00 € monatlich | ab 79.000,00 € 144,00 € monatlich |
| bis 49.000,00 € 72,00 € monatlich | |

- (2) Für Kinder, die ein Geschwisterkind in einer Tageseinrichtung für Kinder, einer OGS oder in Tagespflege haben, ist ein Betrag in Höhe von 50 % des o. a. Beitrages zu zahlen. Der Besuch eines weiteren Kindes in einer Tageseinrichtung, Tagespflege oder OGS (außerhalb des Gemeindegebietes) ist durch einen geeigneten Nachweis (Beitragsbescheid o. ä.) zu belegen.
- (3) Im Fall des § 3 Abs. 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.
- (4) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Der Beitrag wird im Voraus in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 15. eines Monats fällig.

- (5) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
- (6) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Einkommensänderung der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.
- (7) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 5 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen. Eine Beitragsermittlung entfällt, wenn die Beitragspflichtigen den Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe zahlen.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 u. 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einnahmen, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung gem. § 40a EStG, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Abzuziehen sind die im Einkommensteuerbescheid als Sonderausgaben ausgewiesene Kinderbetreuungskosten gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG.
- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. Einkommenssteuergesetz sowie der Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergesetz und das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit bis zu einer Höhe von insgesamt 300 € im Monat bleiben als Einkommen unberücksichtigt (§ 10 Abs. 1 BEEG). In den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes) bleibt das Elterngeld nur bis zu einer Höhe von 150 € im Monat als Einkommen unberücksichtigt.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10% der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 6 Nachweis des Einkommens

- (1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres ausfällt. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist

ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit ein Monatseinkommen nicht bestimmbar ist, ist abweichend von Satz 2 das zu erwartende Jahreseinkommen zugrunde zu legen.

- (2) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- (3) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen.
- (4) Bei der Aufnahme in die OGS und danach auf Verlangen haben die Eltern gegenüber der Gemeinde Eslohe (Sauerland) schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 4 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 7 Erlass des Elternbeitrages

Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 8 Verwaltungsverfahren

Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch (SGB X) entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 26.04.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, 22.11.2019

Der Bürgermeister
gez. Kersting

V. Nachtragssatzung

vom 20.12.2019

zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
- Wasserversorgungssatzung -
der Gemeinde Eslohe (Sauerland)
vom 26.11.2007

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung,
- der §§ 50 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., in der zurzeit gültigen Fassung,
- der § 38 ff. LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der zurzeit gültigen Fassung,
- Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001 – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (BGBl. I 2016, S. 459), in der zurzeit gültigen Fassung,
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, S. 1067), in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) am 19.12.2019 folgende V. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 - Allgemeines - erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde Eslohe (Sauerland) betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke in den Orten und Ortsteilen Nichtiginghausen, Herhagen, Landenbeck, Beisinghausen, Gewerbegebiet Stakelbrauk, Frielinghausen, Eslohe, Sieperting (Hammer), Sieperting (In der Marpe), Kückelheim, Bremscheid, Isingheim, Bockheim, Lüdingheim, Niederlandenbeck, Oberlandenbeck, Henninghausen, Cobbenrode, Leckmart, Schwartmecke und Obermarpe mit Trink- und Brauchwasser.

Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.

Artikel II

§ 13 - Hausanschluss - erhält folgende Fassung:

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

(2) Die Hausanschlussleitung ist möglichst geradlinig, rechtwinklig zur Grundstücksgrenze bzw. zum Gebäude und auf dem kürzesten Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen. Die Trasse ist so festzulegen, dass der Leitungsbau ungehindert möglich ist und die Leitung auf Dauer zugänglich bleibt sowie leicht zu überwachen ist. Die Hausanschlussleitung muss im unmittelbaren Bereich der Versorgungsleitung absperrbar sein. Hausanschlussleitungen müssen zugänglich sein und dürfen nicht überbaut werden. Das Lagern von Schüttgütern, Baustoffen usw. sowie das Pflanzen von Bäumen über Hausanschlussleitungen sind unzulässig, wenn hierdurch die Betriebssicherheit, die Überwachung oder Instandhaltung der Hausanschlussleitung beeinträchtigt wird. Müssen Hausanschlussleitungen ausnahmsweise unter Gebäudeteilen (z.B. Wintergärten, Garagen, Carports, Terrassen, Treppen) oder auch durch Hohlräume geführt werden, so hat der Anschlussnehmer auf eigene Rechnung dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Bereichen Mantelrohre in ausreichender Dimension verlegt sind. Die Linienführung der Hausanschlussleitung sollte vorhandene Baumpflanzungen in angemessener Weise berücksichtigen, damit der Bestand der Leitung oder der Bewuchs nicht beeinträchtigt wird.

(3) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage),
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,
5. eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung zu übernehmen und der Gemeinde entsprechenden Betrag zu erstatten.
6. Im Falle des § 3 Absatz 2 und 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

Der Antrag ist bei Neu- und Umbauten einen Monat vor Baubeginn zu stellen. Im Übrigen ist der Antrag innerhalb eines Monats, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss aufgefordert worden sind, zu stellen.

(4) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung und Beseitigung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt.

(5) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Gemeinde Eslohe (Sauerland) und stehen vorbehaltlich abweichender Regelungen in deren Eigentum. Sie werden bis einschließlich Wasserzähler ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung ge-

schützt sein. Soweit die Gemeinde die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Haus- und Grundstücksanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

- (6) Jedes Grundstück soll in der Regel eine unmittelbare Verbindung mit der Wasserversorgungsleitung in der Straße haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Jedoch können in besonderen Fällen auch mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschluss versorgt werden.
- (7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

Artikel III

Diese V. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende V. Nachtragssatzung zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen - Wasserversorgungssatzung - der Gemeinde Eslohe (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, den 20.12.2019

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister
gez. Kersting

V. Nachtragssatzung

vom 20.12.2019

zur Beitrags- und Gebührensatzung

zur Wasserversorgungssatzung in der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

vom 26.11.2007

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21. Oktober 1969 -KAG- (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in Verbindung mit der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser – Wasserversorgungssatzung – der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 26.11.2007, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) am 19.12.2019 folgende V. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 - Aufwandsersatz für Hausanschlüsse - erhält folgende Fassung:

- (1) Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses. Der Hausanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- (2) Die Hausanschlusskosten werden dem Anschlussnehmer pauschal bemessen nach Dimension und Länge des Anschlusses in Rechnung gestellt. Es gelten die nachfolgenden Pauschalen für Hausanschlüsse mit einer Länge bis zu 5 Metern im Grundstücksbereich des Anschlussnehmers, also von der Grundstücksgrenze des anzuschließenden Grundstücks bis zur Hauswand des Bauvorhabens (Grundpauschale).
Bei einem Hausanschluss, der von der Grundstücksgrenze bis zur Hauswand des Anschlussnehmers länger als 5 Meter ist, fallen zusätzlich zur Grundpauschale pro angefangenem Mehrmeter im Grundstücksbereich des Anschlussnehmers die nachfolgend festgelegten Pauschalen (Mehrmeterpauschale) an.

1. Grundpauschale:

| Dimension | (netto) | (zzgl. 7 % MwSt.) | (brutto) |
|------------|------------|-------------------|--------------|
| ≤ DA 63 = | 1.875,00 € | + 131,25 € | = 2.006,25 € |
| ≤ DA 90 = | 2.600,00 € | + 182,00 € | = 2.782,00 € |
| ≤ DA 110 = | 3.175,00 € | + 222,25 € | = 3.397,25 € |
| > DA 110 = | 5.025,00 € | + 351,75 € | = 5.376,75 € |

2. Mehrmeterpauschale:

| Dimension | (netto) | (zzgl. 7 % MwSt.) | (brutto) |
|------------|------------|-------------------|--------------|
| ≤ DA 63 = | 65,00 €/m | + 4,55 €/m | = 69,55 €/m |
| ≤ DA 90 = | 110,00 €/m | + 7,70 €/m | = 117,70 €/m |
| ≤ DA 110 = | 145,00 €/m | + 10,15 €/m | = 155,15 €/m |
| > DA 110 = | 220,00 €/m | + 15,40 €/m | = 235,40 €/m |

- (3) Abweichend von der Regelung in Absatz 2 kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmefällen die Herstellung eines Hausanschlusses nach Zeit und Aufwand mit dem Anschlussnehmer abrechnen. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Gemeinde Erdarbeiten für eventuell anfallende Mehrmeter auf seinem Grundstück von einer für Tiefbauarbeiten qualifizierten Firma selbständig und auf eigene Rechnung durchführen zu lassen (Drittleistung). Die Gemeinde entscheidet dabei nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Firma für die zu leistenden Tiefbauarbeiten qualifiziert erscheint. Ausdrücklich von Drittleistungen ausgenommen sind jedoch alle Installationsarbeiten, Tiefbauarbeiten im öffentlichen Verkehrsbereich sowie Tiefbauarbeiten auf den ersten 5 Metern, des direkt an den öffentlichen Verkehrsbereich angrenzenden privaten Grundstücks, die bereits über die Grundpauschale abgedeckt sind. Auf in Eigenleistung erbrachte Tiefbauarbeiten (Drittleistung) gewährt die Gemeinde einen pauschalen Abzug auf die Mehrmeterpauschale in Höhe der unter Abs. 3 Ziffer 1 ausgewiesenen Abzugsbeträge. Erfolgt die Hauseinführung eines Trinkwasserhausanschlusses mit der Dimensionierung DA ≤ 63 über eine vom Anschlussnehmer bauseitig bereitgestellte und von ihm bezahlte Mehrspartenhauseinführung (MSHE), gewährt die Gemeinde hierauf einen pauschalen Abzug auf die Grundpauschale nach Abs. 2 Ziffer 1 in Höhe von 120,00 € (netto) und rechnet gegenüber dem Anschlussnehmer die unter Abs. 3 Ziffer 2 ausgewiesene reduzierte Grundpauschale ab.

1. Abzug auf die Mehrmeterpauschale bei Eigenleistung:

Bei erbrachter Eigenleistung (Drittleistung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers beträgt der Abzug auf die Mehrmeterpauschale jeweils 20,00 € / Mehrmeter (netto). Als Mehrmeterpauschale für die verschiedenen Dimensionen fallen in diesem Fall folgende Pauschalen an:

| Dimension | (netto) | (zzgl. 7 % MwSt.) | (brutto) |
|------------|------------|-------------------|--------------|
| ≤ DA 63 = | 45,00 €/m | + 3,15 €/m | = 48,15 €/m |
| ≤ DA 90 = | 90,00 €/m | + 6,30 €/m | = 96,30 €/m |
| ≤ DA 110 = | 125,00 €/m | + 8,75 €/m | = 133,75 €/m |
| > DA 110 = | 200,00 €/m | + 14,00 €/m | = 214,00 €/m |

2. Grundpauschale bei bauseitig bereitgestellter Mehrspartenhauseinführung (MSHE):

Als Grundpauschale für die Hausanschlussdimension DA ≤ 63 fällt im Fall einer bauseitig bereitgestellten MSHE folgende Pauschale an:

| Dimension | (netto) | (zzgl. 7 % MwSt.) | (brutto) |
|-----------|------------|-------------------|--------------|
| ≤ DA 63 = | 1.755,00 € | + 122,85 € | = 1.877,85 € |

- (4) Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für Veränderungen am Hausanschluss, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

- (5) Der Anschlussnehmer kann eine vorübergehende Absperrung des Hausanschlusses mit und ohne Ausbau der Wasserzähler beantragen. Bewilligt die Gemeinde die beantragte vorübergehende Absperrung des Hausanschlusses, entfällt dadurch nicht die Pflicht zur Zahlung der Grundgebühr gemäß § 8 Abs. 3. Die Gemeinde ist spätestens nach Ablauf eines Jahres berechtigt, den Anschluss aus trinkwasserhygienischen Gründen von der Versorgungsleitung zu trennen und diesen ganz oder teilweise auf Kosten des Anschlussnehmers zu beseitigen. In diesem Fall endet die Gebührenpflicht gemäß § 11 Abs. 3 wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, gelten die Bestimmungen für Neuanschlüsse.
- (6) Für Weiden- oder Gartenwasseranschlüsse hat der Anschlussnehmer einen den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten entsprechenden frostsicheren Schacht, möglichst im Zugangsbereich des Grundstücks, für die Installation des Wasserzählers bereitzustellen hat. Die Kosten für die Erstellung des frostsicheren Schachtes trägt der Anschlussnehmer nach Zeit und Aufwand.
- (7) Muss die Gemeinde für Anschlüsse in Grundstücken, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, eine Gebühr oder eine Entschädigung bezahlen, hat der Anschlussnehmer diese der Gemeinde zu erstatten.
- (8) Kommt es in einem auf dem Grundstück des Anschlussnehmers liegenden Bereich zu einem Defekt am Hausanschluss mit der Folge, dass eine umgehende Reparatur oder Erneuerung zur uneingeschränkten oder den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Versorgung erforderlich wird, trägt der Anschlussnehmer einen angemessenen Teil dieser Kosten für den Schaden auf seinem Grundstück. Die Reparatur- oder anteiligen Erneuerungskosten werden dem Anschlussnehmer in der Regel durch eine Reparaturkostenpauschale in Höhe von

925,00 € (netto) zzgl. 7 % MwSt. (64,75 €) = 989,75 € (brutto)

in Rechnung gestellt.

Die Reparaturkosten werden nach entstandenem Aufwand abgerechnet, wenn der tatsächliche Reparaturaufwand unter der Reparaturkostenpauschale liegt. Die Reparaturkosten gehen nicht zu Lasten des Anschlussnehmers, wenn die Reparatur als Folgereparatur innerhalb der Gewährleistungsverpflichtung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (zurzeit 5 Jahre) anfällt. Die Reparatur geht auch nach Ablauf der Gewährleistungsverpflichtung nicht zu Lasten des Anschlussnehmers, wenn die komplette Hausanschlussleitung einschließlich des Bereichs der Mauerdurchführung bzw. der MSHE in einem geschlossenen Schutzrohr liegt und kein Verschulden des Anschlussnehmers vorliegt. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche der Gemeinde bleiben von dieser Regelung unberührt.

- (9) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (10) Ersatzpflichtig ist der Anschlussnehmer. Mehrere Anschlussnehmer sind Gesamtschuldner.

Artikel II

Diese V. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende V. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, den 20.12.2019

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister
gez. Kersting

Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeindewerke Eslohe zum 31.12.2018

Der Rat der Gemeinde Eslohe hat in seiner Sitzung am 10.10.2019 den Jahresabschluss der Gemeindewerke Eslohe zum 31.12.2018 festgestellt und über das Jahresergebnis wie folgt beschlossen:

Auf entsprechende Prüfung und Empfehlung des Betriebsausschusses beschließt der Rat, die Jahresbilanz zum 31.12.2018 mit der Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Lagebericht mit den vorliegenden Endzahlen festzustellen und den Jahresgewinn in Höhe von 16.902,99 € als Gewinnausschüttung an die Gemeinde abzuführen.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i. V. m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Gemeindewerke Eslohe. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH, Gütersloh, bedient.

Diese hat mit Datum vom 08.07.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die Gemeindewerke Eslohe, Eslohe (Sauerland):

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindewerke Eslohe, Eslohe (Sauerland), - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeindewerke Eslohe, Eslohe (Sauerland), für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der §§ 21 ff. der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der §§ 21 ff. der Eigenbe-

triebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (alte Fassung) sowie der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der §§ 21 ff. der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der §§ 21 ff. der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen

und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der §§ 21 ff. der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter www.idw.de eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.“

„Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 09.12.2019

gpaNRW
Im Auftrag
gez. Gregor Loges“

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW: S. 644), in der zurzeit geltenden Fassung, wird die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeindewerke Eslohe für das Wirtschaftsjahr 2018 durch den Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresbilanz zum 31.12.2018 und die Gewinn- und Verlustrechnung mit Lagebericht der Gemeindewerke Eslohe liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus Eslohe, Zimmer 29, Schultheißstraße 2, 59889 Eslohe, während der Dienststunden öffentlich aus.

Eslohe, 20.12.2019

Der Bürgermeister
gez. Kersting